



An unsere Obermeisterin und unsere Obermeister,  
an unsere Mitgliedsinnungen und Betriebe

## SONDERRUNDSCHREIBEN

Nr. 33/2020

14. Juli 2020

1. **Jetzt doch: Kassengesetz – Bayern verlängert die Nichtanwendungsregelung bis 31.03.2021, aber unter bestimmten Bedingungen**
2. **Achtung: Fehlerhafte Kassenumstellung bei Mehrwertsteuersenkung**
3. **Überbrückungshilfe Corona: Bayerische Richtlinien**
4. **Eine gute Investition in die Zukunft:  
Bilden Sie Ihre Verkäuferinnen und Ihre Verkäufer fort - Der neue Kurs „Geprüfte/r Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk (HWK)“ beginnt im September 2020.**
5. **„Wir in Bayern“ – Neue Aktion des Landes-Innungsverbandes mit dem Bayerischen Rundfunk über Kompetenz des Bäckerhandwerks, die Brotvielfalt und seine kulturelle Bedeutung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wieder unsere Mitgliederinformationen mit einem interessanten Überblick über die aktuellen Themen, Ereignisse und Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinrich Traublinger jun.  
stv. Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer

## MITGLIEDERINFORMATION

### 1. Jetzt doch: Kassengesetz – Bayern verlängert die Nichtanwendungsregelung bis 31.03.2021, aber unter bestimmten Bedingungen

Dank des großen Einsatzes unseres Ehrenlandesinnungsmeisters Heinrich Traublinger, sen., MdL a.D., unseres Vorstands und gemeinsam mit den anderen bayerischen Ernährungshandwerken, den Brauern, Konditoren, Metzgern und Müllern, haben wir in zahlreichen Briefen und Gesprächen dafür gekämpft, dass die Frist für die Umsetzung der Verpflichtung nach dem Kassengesetz zur Nachrüstung der Kassen mit Technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) verlängert wird (wir berichteten).

#### **Ende gut, alles gut: Nun haben wir einen weiteren Aufschub erreicht!**

Am vergangenen Freitag erreichte uns die Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung, dass Bayern die Frist zur Nachrüstung der Kassen **bis zum 31.03.2021 verlängert**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) bestand seinerseits bekanntermaßen beharrlich darauf, dass die Betriebe bis zum 30.09.2020 die teuren manipulationssicheren technischen Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen (wir berichteten).

Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze erhebliche finanzielle und zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen. Das Bayerische Finanzministerium stellt sich nun gemeinsam mit den Finanzministerien aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg gegen die Blockadehaltung des Bundesfinanzministeriums. Der Bayerische Staatsminister Albert Füracker hat mit seinen Amtskollegen mutig entschieden, dass in Bayern sowie in den anderen drei Ländern die Frist zur Nachrüstung der Kassen bis 31.03.2021 verlängert wird.

*„Bayern lässt seine Geschäfte und Unternehmen nicht im Stich. Unsere Unternehmen, kleine Einzelhändler und Gastwirte stehen in dieser Krisenzeit vor größten Herausforderungen. Das Bundesfinanzministerium hat sich einer vernünftigen Lösung verschlossen und eine Fristverlängerung zur technischen Umrüstung von Registrierkassen abgelehnt. Deshalb sind praktikable Lösungen auf Länderebene gefragt - Bayern, NRW, Hessen und Hamburg haben einen gemeinsamen pragmatischen und unbürokratischen Weg vereinbart“.*

*Albert Füracker, Bayerischer Staatsminister für Finanzen und Heimat*

#### **ABER ACHTUNG! BEACHTEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN!**

Die Finanzverwaltung wird die Kassensysteme **bis zum 31.03.2021** nur dann nicht beanstanden, wenn

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister **bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt** oder

- der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, jedoch eine solche nachweislich **noch nicht verfügbar** ist. (Anmerkung: Dies sollte der Hersteller schriftlich bestätigen.)

Die Finanzämter werden im Zweifel von sich aus auf Sie zukommen. Ein gesonderter Antrag auf Fristverlängerung ist nicht erforderlich.

Dies bedeutet, dass Sie die Umstellung trotz dieser positiven Meldung nicht „auf die lange Bank“ schieben sollten, da die TSE definitiv bis zum 30.09.2020 verbindlich bestellt werden muss. Die Nachrüstung kann dann im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.03.2021 erfolgen. Die Nachrüstung ist zwingend vorzunehmen, auch wenn wir nun mehr Zeit gewonnen haben.

## **2. Achtung: Fehlerhafte Kassenumstellung bei Mehrwertsteuersenkung**

Im Zuge der Mehrwertsteuersenkung mussten die Kassen zum 01.07.2020 umgestellt werden, so dass die Mehrwertsteuersätze und -beträge mit 5 bzw. 16 Prozent ausgewiesen werden.

Nun wurden Fälle bekannt, in denen **die Kasse zwar die korrekten Steuersätze von 5 bzw. 16 Prozent ausweist, die Steuerbeträge in Euro auf den Bons aber 7 bzw. 19 Prozent betragen.**

**Bitte prüfen Sie Ihre Kassen auf diesen Fehler, der nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist.** Betroffene sollten sich schnellstmöglich mit Ihrem Kassenhändler/-programmierer in Verbindung setzen.

## **3. Überbrückungshilfe Corona: Bayerische Richtlinien**

Das Bayerische Wirtschaftsministerium hat am 07.07.2020 die **bayerischen Richtlinien zur neuen „Überbrückungshilfe Corona des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen“** vorgelegt

*(Beachten Sie hierzu bitte auch die Links im E-Mail-Anschreiben und das als Anlage beigelegte Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für ergänzende Informationen).*

**Die Leistungen können ab dem 10.07.2020 beantragt werden, die Auszahlung soll am 24.07.2020 anlaufen.**

### **Antragsberechtigte und Antragsvoraussetzungen**

In Bayern antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche – auch Sozialunternehmen und Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion – sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, sofern sie

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind, spätestens am 31.10.2019 gegründet wurden und sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben;
- in den letzten zwei Jahren zwei folgender drei Kriterien nicht überschritten haben: 43 Millionen Euro Bilanzsumme, 50 Millionen Euro Umsatzerlöse, 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- im Inland tätig sind (Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung), bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind und in Bayern ertragsteuerlich geführt werden;
- im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zu verzeichnen hatten.

### **Förderfähige Kosten**

Erstattungsfähig sind immer nur fortlaufende, im Leistungszeitraum anfallende betriebliche Fixkosten

- Mieten und Pachten sowie Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.

Alle bisher aufgeführten Positionen mit Ausnahme der Kosten für Hygienemaßnahmen müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.

Zusätzlich umfasst sind

- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe
- Kosten für Auszubildende.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, sind pauschal mit zehn Prozent der Fixkosten förderfähig.

Lebenshaltungskosten, private Mieten, ein Unternehmerlohn sowie Zahlungen an verbundene Unternehmen sind nicht förderfähig.

### **Höhe der Leistung**

Erstattet werden bei einem jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat gerechneten Umsatzeinbruch in den Monaten Juni bis August 2020 von

mehr als 70 Prozent	80 Prozent der Fixkosten
50 bis 70 Prozent	70 Prozent der Fixkosten
40 bis kleiner 50 Prozent	40 Prozent der Fixkosten

Die Umsätze werden, soweit sie noch nicht bekannt sind, für den Antrag geschätzt und später nachvollzogen.

Für Monate mit einem kleineren Umsatzeinbruch als 40 Prozent entfällt der Anspruch.

Der maximale Erstattungsbetrag pro Monat beträgt für

Selbständige, Freiberufler und Unternehmen bis fünf Beschäftigte	3.000 Euro
Unternehmen sechs bis zehn Beschäftigte	5.000 Euro
alle übrigen Unternehmen	50.000 Euro

Die Beschäftigtenzahl wird in Vollzeitäquivalenten gerechnet.

Von den Höchstbeträgen für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Ausnahmen vom Höchstbetrag gibt es auch für bestimmte im Verbund geführte gemeinnützige Übernachtungsstätten.

Rückzahlungspflichten entstehen

- bei Überkompensation,
- bei Einstellung des Geschäfts oder Insolvenz.

### **Verhältnis zur Soforthilfe und anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen**

Sofern ein Unternehmen bereits Soforthilfe in Anspruch genommen hat und sich der Leistungszeitraum mit der Überbrückungshilfe überschneidet, wird für jeden sich überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der Soforthilfe abgezogen. Der Monat, in dem die Soforthilfe beantragt wurde, zählt als voller Monat mit.

Auch Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen und aufgrund von Umsatzeinbußen gezahlte Versicherungsleistungen werden angerechnet, soweit sich Zweck und Leistungszeiträume decken.

### **Antragstellung und Bewilligungsstelle**

**Anträge sind über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.**

## **ACHTUNG! Die Antragsfrist endet am 31.08.2020.**

Die Links im Anschreiben zu diesem Rundschreiben führen Sie zu den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und der IHK München mit den Informationen, welche Angaben und Nachweise in Antrag verlangt werden und wie das Prüfverfahren aussieht.

### **4. Eine gute Investition in die Zukunft:**

#### **Bilden Sie Ihre Verkäuferinnen und Ihre Verkäufer fort - Der neue Kurs „Geprüfte/r Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk (HWK)“ beginnt im September (07.09.2020)**

Das Bäckerhandwerk muss kompetent und wettbewerbsfähig bleiben. Voraussetzung dafür ist auch, dass unsere Fachkräfte im Verkauf unsere Produkte mit Leidenschaft und wirtschaftlichem Verstand anbieten. Diesem Ziel dient die **Fortbildung zum/zur Geprüften Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk (HWK)**. Sie stellt eine Aufstiegsqualifizierung mit einem staatlich anerkannten Abschluss dar.

Nähere Informationen finden Sie in unserem **Bildungsprogramm 2020**, welches Sie in unserer Akademie per Telefon, schriftlich, per E-Mail oder im Internet (vgl. die Links im E-Mail-Anschreiben zu diesem Rundschreiben) anfordern bzw. einsehen können:

**Akademie des bayerischen Bäckerhandwerks Lochham**  
**Josef-Schöfer-Str. 1**  
**82166 Gräfelfing**

**Tel. 089 / 2441457-0**  
**Fax. 089 / 2441457-99**  
**E-Mail: [lochham@baecker-bayern.de](mailto:lochham@baecker-bayern.de)**

Sehen Sie sich bitte auch den **Informationsfilm zum Kurs** auf unserer Homepage an (Den Link finden Sie im E-Mail-Anschreiben zu diesem Rundschreiben).

### **7. „Wir in Bayern“ – Neue Aktion des Landes-Innungsverbandes mit dem Bayerischen Rundfunk über Kompetenz des Bäckerhandwerks, die Brotvielfalt und seine kulturelle Bedeutung**

Dank unserer guten Zusammenarbeit mit der Sendung „Wir in Bayern“ (WiB) werden wir zusammen mit der WiB-Redaktion und mit unseren bayerischen Innungsbäckern im nächsten Frühjahr (2021) das Thema Brot zwei Wochen lang in den Mittelpunkt der Fernsehberichterstattung stellen. Dabei geht es um die Kompetenz des Bäckerhandwerks, die Brotvielfalt und seine kulturelle Bedeutung für unser Land, aber auch um die beruflichen Chancen der Bäcker/innen sowie der Fachverkäufer/innen, die Aus- und Fortbildung in der Akademie des bayerischen Bäckerhandwerks und einiges mehr.

Nähere Informationen erhalten Sie in Kürze.

Die Sendung 'Wir in Bayern' läuft wochentags von 16.15 Uhr bis 17.30 Uhr im Bayerischen Fernsehen. Sie zählt zu den beliebtesten Nachmittagssendungen im deutschen TV und erfreut sich einer großen Reichweite. Die Zusammenarbeit bietet uns die Chance, unser Handwerk in seiner Qualität und Bedeutung breitflächig darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinrich Traublinger jun.  
stv. Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer